

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte
und
die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten
(TV EGO-L-H)
vom 14. Juli 2023**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz,
– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TV EGO-L-H zum 1. August 2023

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H) vom 15. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
2. In § 3 wird in § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-H im ersten Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
3. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-H im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
4. In § 6 wird in § 16 Absatz 1 im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
5. In § 7 wird in § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-H die Angabe „in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EGO-L-H)“ durch die Angabe „in die Entgeltordnung zum TV EGO-L-H (Anlage A zum TV EGO-L-H)“ ersetzt.
6. In § 9 wird § 29 TVÜ-H wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
 - d) In der Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird in Satz 3 im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Satz 1 gilt für den Anspruch auf die sog. „Annäherungszulage“ ab dem 1. August 2023 entsprechend.“
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
 - dd) In Satz 7 wird die Angabe „oder auf eine Anpassungszulage nach Satz 5“ durch die Angabe „, auf eine Anpassungszulage nach Satz 5 oder auf eine Annäherungszulage nach Satz 6“ ersetzt.
 - f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Anlage A zum TV EGO-L-H kein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten dennoch auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-

L-H ergibt, sofern daraus keine niedrigere Entgeltgruppe folgt. ²Satz 1 gilt entsprechend, sofern sich kein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach Absatz 3 Satz 4, kein Anspruch auf eine Anpassungszulage nach Absatz 3 Satz 5 und kein Anspruch auf eine Annäherungszulage nach Absatz 3 Satz 6 ergibt. ³Die Bewilligung des Antrages bewirkt, dass für die Lehrkräfte und die unterrichtsunterstützenden Beschäftigten die Tarifautomatik greift und damit die Anlage A zum TV EGO-L-H gilt.“

g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 oder nach Absatz 3a kann nur bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 bzw. in den Fällen der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 6 auf den 1. August 2023 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage A zum TV EGO-L-H) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruhe das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022 bzw. bei einem Anspruch auf die Annäherungszulage nach Absatz 3 Satz 6 oder einem Anspruch nach § 3a am 1. August 2023, beginnt die jeweilige Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit von Neuem. ³Der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 bzw. in den Fällen der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 6 oder Absatz 3a auf den 1. August 2023 zurück.“

h) Den Absätzen 3, 3a und 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 3, 3a und 4:

¹Für in den TV-H übergeleitete Lehrkräfte, die nach Absatz 2 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten übergeleitet worden sind, und bei Anwendung des § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H in den Abschnitt I, Unterabschnitt E sowie Unterabschnitt F, jeweils Fallgruppe 3, in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden würden, behalten besitzstandswahrend ihre bisherige Entgeltgruppe bei. ²Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. ³Im Falle der Antragstellung nach Satz 2 erhalten Beschäftigte eine monatliche Annäherungszulage. ⁴Die Annäherungszulage beträgt

<i>in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024</i>	<i>10 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b</i>
<i>in der Zeit vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025</i>	<i>25 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b</i>
<i>in der Zeit vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026</i>	<i>40 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b</i>

<i>in der Zeit vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027</i>	<i>60 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b</i>
<i>in der Zeit vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2028</i>	<i>80 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b</i>

- i) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „nach Absatz 3“ die Angabe „oder nach Absatz 3a“ eingefügt.

7. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften“

8. Nach der Überschrift des Abschnitts IV werden die §§ 9a bis 9c sowie die Protokollerklärung zu §§ 9a bis 9c eingefügt:

„§ 9a Überleitung von Lehrkräften in die Entgeltgruppe 13 zum 1. August 2028

- (1) Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Fallgruppen 1, 2, und 3a der Anlage A zum TV EGO-L-H,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2028 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2028 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet.
- (2) Für Lehrkräfte im Sinne der Abschnitte II, III, IV, V, jeweils Unterabschnitt A Fallgruppe 3 der Anlage A zum TV EGO-L-H gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9b Überleitung von Lehrkräften in die Entgeltgruppe 12 zum 1. August 2028

- (1) Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Anlage A zum TV EGO-L-H,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2028 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2028 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet.
- (2) Für Lehrkräfte im Sinne der Abschnitte II, III, IV, V, jeweils Unterabschnitt B Fallgruppe 2 der Anlage A zum TV EGO-L-H gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9c Überleitung von Lehrkräften in die Entgeltgruppe 9b zum 1. August 2028

Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt E sowie Unterabschnitt F, jeweils Fallgruppe 3 der Anlage A zum TV EGO-L-H,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2028 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2028 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

Protokollerklärung zu §§ 9a bis 9c:

¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor dem 1. August 2028 einen Änderungstarifvertrag in Kraft zu setzen, der die aufgrund der Tarifeinigung vom 14. Juli 2023 notwendigen Änderungen umsetzt. ²Bei Höhergruppierungen, die auf Grund der §§ 9a bis 9c zum 1. August 2028 erfolgen, wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Tabellenentgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.“

9. Dem Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften wird folgender Abschnitt V angefügt:

„Abschnitt V

Anlagen

Anlage A Entgeltordnung zum TV EGO-L-H

Anlage B Annäherungszulage“

§ 2

Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen zum 1. August 2022

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift
„Inhaltsverzeichnis zur Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten“
durch die Überschrift
„Inhaltsübersicht“
ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift
„Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten“

durch die Überschrift

„Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung“

ersetzt.

3. Die Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift

„Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten“

wird durch die Überschrift

„Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung“

ersetzt.

- b) In der Vorbemerkung Nr. 2 Absatz 1 werden die Wörter „Hessischen Lehrerbildungsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz“ ersetzt und die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. I S. 166)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)“ ersetzt.

4. Sämtliche Unterstreichungen in den unterhalb der Fallgruppen angebrachten Klammerzusätzen werden entfernt.

5. Sämtliche Angaben „Protokollerklärungen Nrn.“ werden durch die Angabe „Protokollerklärungen Nr.“ ersetzt.

6. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Unterabschnitt B. wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.

bb) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.

- c) Im Unterabschnitt E. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.

- d) Im Unterabschnitt F. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.

7. Abschnitt II Unterabschnitt B. wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.

b) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „kein

Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.

8. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt B. wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.
 - bb) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.
 - b) Im Unterabschnitt D. wird in der Fallgruppe 3a die Angabe „nicht unter 1. bis 3.“ durch die Angabe „nicht unter 1. oder 2.“ ersetzt.
 - c) Im Unterabschnitt E. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.
 - d) Im Unterabschnitt F. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.
9. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt B. wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.
 - bb) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.
 - b) Im Unterabschnitt C. wird in der Fallgruppe 5a die Angabe „nicht unter 1. bis 3.“ durch die Angabe „nicht unter 1. bis 4.“ ersetzt.
 - c) Im Unterabschnitt D. wird in der Fallgruppe 3a die Angabe „nicht unter 1. bis 3.“ durch die Angabe „nicht unter 1. oder 2.“ ersetzt.
 - d) Im Unterabschnitt E. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.
 - e) Im Unterabschnitt F. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.
10. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt B. wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „ein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.

- bb) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG“ durch die Angabe „kein Grundpraktikum im Rahmen des Studiums nach § 15 Absatz 3 HLbG“ ersetzt.
- b) Unterabschnitt C. wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „in mindestens zwei Fächern“ durch die Angabe „in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder mindestens einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
 - bb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „in einem Fach“ durch die Angabe „in einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
 - cc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach“ durch die Angabe „die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
 - dd) In der Fallgruppe 4a wird die Angabe „aus der sich der Bezug zu dem Fach, in dem sie unterrichten,“ durch die Angabe „aus der sich der Bezug, zu einem Unterrichtsfach, in dem sie unterrichten, oder einer beruflichen Fachrichtung, in der sie unterrichten,“ ersetzt.
- c) Im Unterabschnitt D. wird in der Fallgruppe 3a die Angabe „nicht unter 1. bis 3.“ durch die Angabe „nicht unter 1. oder 2.“ ersetzt.
- d) Im Unterabschnitt E. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.
- e) Im Unterabschnitt F. werden jeweils in den Fallgruppen 1 und 2 nach der Angabe „, die das Studium“ das Wort „an“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen zum 1. August 2023

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H), zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift wird die Bezeichnung

„Anlage A“

eingefügt.

2. Die Überschrift

„Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)“

wird durch die Überschrift

„Entgeltordnung zum TV EGO-L-H“

ersetzt.

3. In den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung werden in der Nr. 7 die Wörter „Entgeltgruppenzulagen und Anpassungszulagen“ durch die Angabe „Entgeltgruppenzulagen, Anpassungszulagen und Annäherungszulagen“ ersetzt.

4. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt A. wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 1, 2, und 3a wird der jeweilige Klammerzusatz „(hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz *„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a)“* ersetzt.

bb) In der Fallgruppe 3b wird im Klammerzusatz die Angabe „Nr. 2“ aufgehoben.

cc) Die Angabe **„Protokollerklärungen“** wird durch die Angabe **„Protokollerklärung“** ersetzt.

dd) Die Protokollerklärung Nr. 1 wird die einzige Protokollerklärung und wird wie folgt gefasst:

„3b) gilt nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung eine entsprechende Stelle an der Grundschule innehaben.“

ee) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Unterabschnitt B. wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 wird im Klammerzusatz nach der Angabe *„Entgeltgruppe 12“* die Angabe *„zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b“* eingefügt.

bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“

cc) Der Fallgruppe 3 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8)“

c) Unterabschnitt C. wird wie folgt geändert:

aa) Der Fallgruppe 1a wird folgender Klammerzusatz angefügt:

- „(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1)“*
- bb) Der Fallgruppe 1b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2)“
- cc) Der Fallgruppe 2a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3)“
- dd) Der Fallgruppe 2b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“
- ee) Der Fallgruppe 2c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3)“
- ff) Der Fallgruppe 3a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“
- gg) Der Fallgruppe 3b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5)“
- hh) Der Fallgruppe 3c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“
- ii) Der Fallgruppe 3d wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3)“
- jj) Der Fallgruppe 4a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8)“
- kk) Der Fallgruppe 4b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“
- ll) Der Fallgruppe 4c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5)“
- mm) Der Fallgruppe 4d wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“
- d) Unterabschnitt D. wird wie folgt geändert:
- aa) Der Fallgruppe 1a wird folgender Klammerzusatz angefügt:

- „(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1)“*
- bb) Der Fallgruppe 1b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2)“
- cc) Der Fallgruppe 2a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“
- dd) Der Fallgruppe 2b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5)“
- ee) Der Fallgruppe 2c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“
- ff) Der Fallgruppe 2d wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3)“
- gg) Der Fallgruppe 3a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8)“
- hh) Der Fallgruppe 3b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“
- ii) Der Fallgruppe 3c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5)“
- jj) Der Fallgruppe 3d wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“
- e) Unterabschnitt E. wird wie folgt geändert:
- aa) Der Fallgruppe 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1)“
- bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2)“
- cc) Der Fallgruppe 3 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 6; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9c)“

- f) Unterabschnitt F. wird wie folgt geändert:
- aa) Der Fallgruppe 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1)“
 - bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2)“
 - cc) Der Fallgruppe 3 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 6; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9c)“
- g) Unterabschnitt G. wird wie folgt geändert:
- aa) Den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1)“
 - bb) Der Fallgruppe 3 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 2)“
 - cc) Der Fallgruppe 4a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“
 - dd) Der Fallgruppe 4b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5)“
 - ee) Der Fallgruppe 4c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“
 - ff) Der Fallgruppe 4d wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 3)“
 - gg) Der Fallgruppe 5a wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 8)“
 - hh) Der Fallgruppe 5b wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 7)“
 - ii) Der Fallgruppe 5c wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 5)“

- jj) Der Fallgruppe 5d wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 4)“

5. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt A. wird der Fallgruppe 3 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a)“
- b) Im Unterabschnitt B. wird in der Fallgruppe 2 im Klammerzusatz nach der Angabe „Entgeltgruppe 12“ die Angabe „zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b“ eingefügt.

6. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt A. wird der Fallgruppe 3 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a)“
- b) Im Unterabschnitt B. wird der in der Fallgruppe 2 im Klammerzusatz nach der Angabe „Entgeltgruppe 12“ die Angabe „zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b“ eingefügt.

7. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt A. wird der Fallgruppe 3 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a)“
- b) Im Unterabschnitt B. wird in der Fallgruppe 2 im Klammerzusatz nach der Angabe „Entgeltgruppe 12“ die Angabe „zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b“ eingefügt.

8. Abschnitt V wird wie folgt geändert:

- a) Im Unterabschnitt A. wird der Fallgruppe 3 folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt I; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9a)“
- b) Im Unterabschnitt B. wird in der Fallgruppe 2 im Klammerzusatz nach der Angabe „Entgeltgruppe 12“ die Angabe „zuzüglich einer Annäherungszulage nach Anlage B Abschnitt II Nr. 1; für die in dieser Fallgruppe eingruppierten Beschäftigten gilt § 9b“ eingefügt.

9. Die Anlage B ist als Anlage diesem Änderungstarifvertrag beigefügt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 zum 1. August 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2024

gez. Unterschriften

**Anlage
zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV EGO-L-H
vom 14. Juli 2023**

Anlage B

Höhe der in der EGO-L-H geregelten Annäherungszulagen

- I. Annäherungszulagen für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG in den Abschnitten I, II, III, IV, V jeweils Unterabschnitt A.**

**Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024**

Höhe der Annäherungszulage	
10 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025

Höhe der Annäherungszulage	
25 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026

Höhe der Annäherungszulage	
40 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027

Höhe der Annäherungszulage	
60 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

gültig vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2028

Höhe der Annäherungszulage	
80 %	des jeweiligen Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 12 zur Entgeltgruppe 13

II. Annäherungszulagen für Lehrkräfte, die nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

**Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024**

Nr. der Annäherungszulage	Höhe	
1	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	10 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	5 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025

Nr. der Annäherungszulage	Höhe
1	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	25 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	12,5 % des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026

Nr. der Annäherungszulage	Höhe	
1	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	20 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2027

Nr. der Annäherungszulage	Höhe	
1	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	60 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	30 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Annäherungszulagen
gültig vom 1. August 2027 bis 31. Juli 2028

Nr. der Annäherungszulage	Höhe	
1	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 12
2	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
3	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10
4	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b
5	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9a
6	80 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 zur Entgeltgruppe 9b
7	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8
8	40 %	des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 zur Entgeltgruppe 7

Die Niederschriftserklärungen zum TV EGO-L-H in der Fassung vom 1. August 2022 werden mit Wirkung zum 1. August 2023 wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 werden folgende Nr. 1a und 1b eingefügt:

„1a. Zu Anlage A zum TV EGO-L-H:

Sofern sich die Tarifvertragsparteien über eine Erhöhung der Anpassungszulage während des Geltungszeitraums der Annäherungszulage verständigen sollten, wirkt sich die Erhöhung der Anpassungszulage unmittelbar auf die Höhe der Annäherungszulage aus. Die Annäherungszulage wird systemgerecht entsprechend erhöht werden.

1b. Zu Anlage A zum TV EGO-L-H:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es bei übergeleiteten Beschäftigten auf Grund der Gewährung der Annäherungszulage und der Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich erst bei späterer Höhergruppierung zu Verwerfungen kommen kann.“

2. In den Niederschriftserklärungen Nr. 2, 3 und 4 wird im jeweiligen Klammerzusatz die Angabe „Anlage zum TV EGO-L-H“ durch die Angabe „Anlage A zum TV EGO-L-H“ ersetzt.